



Hinweis zu einem Auslandsaufenthalt

1. Schüler (bzw. deren Eltern), die teilweise bzw. ein halbes oder ein ganzes Schuljahr im Ausland verbringen wollen, **müssen sich von der Schulleitung beurlauben lassen bzw. schriftlich die Schulleitung informieren, dass ein Auslandsaufenthalt geplant ist!**

Der Klassenlehrer kann den Auslandsaufenthalt nicht genehmigen!

2. Die Eltern müssen einen **schriftlichen Antrag** an die Schulleitung stellen mit einer **Kopie der Zusage der Auslandsschule** bzw. Zusage des Veranstalters, welche Schule bzw. Klasse in welchem Zeitraum der Schüler besuchen wird.
3. Wenn alle Informationen vorliegen, wird bei einem **Gespräch Eltern + Schulleitung** geklärt,
 - ob der Schüler/die Schülerin beurlaubt werden kann
 - welche Voraussetzungen für eine Versetzung in die nächste Klasse bzw. Jahrgangsstufe vorliegen müssen
 - oder ob die Klasse wiederholt werden muss
 - ab welchem Zeitpunkt der Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland den Unterricht wieder besuchen muss

→ Nach 1 Jahr (in Klasse 10) im Ausland und nach Rückkehr in die Jahrgangsstufe besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung in Latein zum Nachweis des Latinums.

Ravensburg, 19. Mai 2014

Susanne Lutz
Schulleiterin